

Staatskanzlei des Landes NRW
40190 Düsseldorf

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung**

Frau Beate Klüser

Frau Gabriele Strüwe

Zimmer: A 12.05 / A 12.09

Telefon: 02241 13-2327 / -2400

Telefax: 02241 13-2430

E-Mail: beate.klüser@rhein-sieg-kreis.de

gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

23.09.2015 Az: III B-30.63.05.02

Mein Zeichen

61.2 – LEP

Datum

.12.2015

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
Beteiligung gem. § 13 Abs. 3 LPIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung zur Neuaufstellung des LEP NRW, wenn auch die Terminierung der Beteiligungsfrist im Hinblick auf die Einbindung politischer Gremien deutlich zu kritisieren ist. Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 07.12.2015 wird zum überarbeiteten Entwurf des LEP wie folgt Stellung genommen:

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt die Neuaufstellung des LEP NRW, unbeschadet dessen werden auch weiterhin zu einzelnen (geänderten) Regelungsinhalten nachstehende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Kapitel 2 – Räumliche Struktur des Landes

Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ (-> S. 16)

i. V. m.

Ziel 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“

i. V. m.

Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ einschl. Erläuterungen

Die Änderung bzw. Klarstellung, dass sich auch in kleineren (< 2000 EW), nicht im Siedlungsraum (ASB) gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann, wird begrüßt. Die eingefügte Ergänzung stellt klar, dass die Entwicklung dieser Ortsteile nicht nur am Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet ist, sondern auch den Bedarf vorhandener Betriebe berücksichtigen soll. Auch diese Ergänzung ist zu begrüßen, reicht jedoch gerade für dünnbesiedelte Flächengemeinden nicht aus.

Häufig übernehmen im regionalplanerischen Freiraum gelegene Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile. Zur Sicherung, ggf. auch Ergänzung vorhandener öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen muss diesen Ortsteilen –wenn auch im Freiraum gelegen- eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf hinausgeht.

Dies ist in geeigneter Form, z.B. durch Ausführungen in den Erläuterungen, sicher zu stellen.

Ziel 2-3 wurde um einen Ausnahmetatbestand im Freiraum anzuzusiedelnder Vorhaben des Bundes und des Landes (z.B. forensische Kliniken, JVA, Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge) oder z.B. Clubgebäude an Golfplätzen ergänzt.

Dieser Ausnahmetatbestand ist ausdrücklich um kommunale Flüchtlingsunterkünfte, die gem. § 246 Abs.14 BauGB in dringenden Fällen zugelassen werden können, zu erweitern. Auch bei diesen Vorhaben liegt der Tatbestand eines Gebäudes mit besonderer Zweckbestimmung vor, welches mittels Bauleitplanung als Sonderbaufläche im Freiraum ausnahmsweise festgelegt werden kann.

Die Erläuterungen sind um diesen Ausnahmetatbestand zu ergänzen.

Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ einschl. Erläuterungen (-> S. 24)

Kulturlandschaften prägen nicht nur das Selbstverständnis der Bewohner, sondern stellen eine elementare Grundlage für die touristische Entwicklung im ländlichen Raum dar. Daher werden Kulturlandschaften zunehmend nicht nur als Schutzgut, sondern als regionales Entwicklungspotenzial aufgefasst. Positive Kulturlandschaftsbilder stärken als weiche Standortfaktoren die Attraktivität einer Arbeits-, Wohn- und Freizeitregion und führen zugleich zu Wettbewerbsvorteilen. Daher dürfen Kulturlandschaften, die durch ihre natürliche Attraktivität, Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur etc.) vorrangig durch eine Tourismusfunktion geprägt sind, in ihrer touristischen Bedeutung nicht beeinträchtigen werden. Dies gilt insbesondere für großflächige Planungen.

Aus diesem Grund werden die Kulturlandschaften im LEP in einem eigenen Kapitel behandelt. Dies zeigt die Bedeutung und die Wertigkeit, die die Kulturlandschaften in NRW besitzen.

Entsprechend kann die in den Erläuterungen (S. 28) z.T. neu aufgenommene Formulierung (...) „Die Realisierung von Nutzungsanforderungen, z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen, muss in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebenden Elemente und Strukturen beurteilt werden, wobei Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.“ (...), nicht mitgetragen werden.

Hier erfolgt eine Verschlechterung der ursprünglich beabsichtigten Regelung. Selbst in „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“ werden nun Windenergieanlagen als ein prägendes Element für die Kulturlandschaft definiert.

Die Chancen, die sich aus dem Kapital einer intakten Natur und Kulturlandschaft für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden. Dabei sollte der behutsame Umgang mit unwiederbringlichen Landschaften im Vordergrund stehen. Touristische Funktionen dürfen daher nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Dies ist in geeigneter Form sicherzustellen.

Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“ (-> S. 31)

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich der nachstehend abgedruckten Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 30.10.2015 an.

„Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die o.g. Verpflichtung aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG), der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Die im LEP-Entwurf gestrichene Zielbestimmung wirkt also durch die gesetzliche Regelung weiter. Insoweit halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, in der wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt haben.

Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlichsektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde bzw. den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Insofern besteht das Erfordernis, auch § 12 Abs. 7 LPIG zu streichen. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss, die Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ aufzugeben, einen ersten wichtigen Schritt getan. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.“

Allgemein

Die Absicht, die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2020 deutlich zu reduzieren, wird begrüßt. Den vorgesehenen Regelungen im LEP – auch die korrespondierenden Aussagen zur Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von Brachflächen oder zum Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit bei der gewerblichen Flächenentwicklung – ist zuzustimmen.

Unbeschadet dessen ist zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum – insbesondere bei enger Verflechtung mit Oberzentren – Reserven für eine angemessene Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen benötigt.

Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuermöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Damit sind zwingend Flächen vorzuhalten, die für einzelne Planungserfordernisse zur Verfügung stehen, jedoch ausschließlich gemäß den Vorgaben des BauGB bedarfsorientiert zu entwickeln sind bzw. nicht zuletzt aus haushaltstechnischen Gründen nur bedarfsorientiert entwickelt werden können.

Auch müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern.

Gerade in (noch) Wachstumsregionen muss es möglich sein, ohne übermäßig zeitaufwendigen Verwaltungsaufwand Flächen zur LEP-zielkonformen Umsetzung bereit zu stellen. Die Festlegung würde damit nur den kommunalen Planungsspielraum verbessern, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Um Kommunen den o.g. Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, darf der durch die vorgesehene „landeseinheitliche Methode“ zu ermittelnde Bedarf nicht zu eng kalkuliert sein. Siehe hierzu Ausführungen zu Kapitel 6.1.

Soweit die „landeseinheitliche Bedarfsermittlungsmethode“ eine adäquate Flexibilisierung nicht vorsieht, wird dies regelmäßig zu Planänderungsverfahren führen, die jeweils erneute Bedarfsnachweise und langwierige Erörterungen nach sich ziehen. Neben einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand wird dies Kommunen einer Wachstumsregion in städtebauliche Entwicklungsblockaden und damit eine regressive Entwicklung führen.

Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 40)

Die Zusammenfassung der bisherigen Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 in einem neuen Ziel 6.1-1 werden aus Gründen der verbesserten Übersichtlichkeit begrüßt. Ebenfalls begrüßt werden die Ausführungen, dass ein Flächentausch über Gemeindegrenzen hinweg grundsätzlich möglich ist.

Die nachstehend abgedruckte Systematik führt zu einer seitens des RSK geforderten Klarstellung.

- Sofern der prognostizierte Bedarf die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigt, können zusätzliche neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.
- Bei einem Gleichstand zwischen vorhandenen Flächenreserven und prognostiziertem Bedarf ist ein Flächentausch möglich, um die Ansiedlungsqualität zu verbessern.
- Sofern die planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen, sollen Flächen im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wieder zurückgenommen werden. Nach den Erläuterungen im LEP-Entwurf hat die Regionalplanungsbehörde die Rücknahme „im Benehmen mit den Kommunen“ umzusetzen.

Hinblick auf vorgenannte Fallkonstellationen und vorstehende Ausführungen kommt der nunmehr neu aufgenommenen Bedarfsberechnungsmethode sowohl für Wohnbau- als auch Wirtschaftsflächen besondere Bedeutung zu.

Wenn auch ein landeseinheitliches Modell –wie gefordert- grundsätzlich zu begrüßen ist, sind nachstehende Aspekte zwingend zu berücksichtigen:

a) Wohnbauflächen

Wenn auch die Bezirksregierung in begründeten Fällen, z.B. auf Grundlage empirischer Ermittlungen von der Methode abweichen darf, kann die Methode lediglich die Bedarfe auf der Grundlage bisheriger Entwicklungen darstellen. Ortsspezifische Besonderheiten wie z.B. Ansiedlungs- oder Wanderungsverhalten sowie die flächenmäßigen Auswirkungen eines derzeit noch nicht kalkulierbaren Zuzuges von Flüchtlingen bleiben unberücksichtigt.

In den Erläuterungen ist daher in geeigneter Form klarzustellen, dass die Berechnungsmethode lediglich einen Orientierungsrahmen darstellt und ergänzend zwingend die tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe zu berücksichtigen sind.

b) Wirtschaftsflächen

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen soll über eine Trendextrapolation auf der Basis des Siedlungsflächenmonitorings (s. Ausführungen unten) ermittelt werden. Die ermittelten Bedarfe können um einen Flexibilitätszuschlag von bis zu 10%, in begründeten Ausnahmefällen bis max zu 20 % erhöht werden.

Für die Flexibilisierungszuschläge von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%, ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese zur Anwendung kommen und wer darüber befindet. Bereits in der derzeit gültigen GIFPRO-Methode wird ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund bedarfsgerechter Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Kapitel 6 und 7 „Allgemein“ wird gefordert, grundsätzlich einen Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von min. 20% anzuwenden und diesen in begründeten Ausnahmen auf mindestens 30% zu erhöhen.

Unterstützt wird diese Forderung durch die Nichtberücksichtigung einer differenzierten Betrachtung der Ausweisung von Netto- und Bruttoflächen. Eine durch die IHK NRW in Auftrag gegebene Studie (Prof. Dr. Hennings) hat den Zusammenhang zwischen regionalplanerisch festgelegter und tatsächlich nutzbarer Flächen untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Durchschnitt aller 24 untersuchten GIB nur etwa 2/3 der regionalplanerisch gesicherten Flächen tatsächlich genutzt werden können. Ursächlich für diesen Verlust an Fläche sind novellierte planungs- und umweltrechtlichen Regelungen. Die Restriktionen sind durch eine Erhöhung des neu festzulegenden Flächenumfangs zu kompensieren.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Form der Bedarfsermittlung lediglich eine Trendfortschreibung darstellt und damit faktische und/ oder planerische Entwicklungshindernisse auch hier unberücksichtigt bleiben. Die jeweiligen Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen entsprechend analysiert und in geeigneter Form kompensierbar sein können.

Kritisch gesehen wird auch, dass die nunmehr aufgehobene Regelung des Grundsatzes 6.1-8 Abs. 2, wenn auch abgeschwächt, aber tendenziell beibehalten wird. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen i.d.R. zur Hälfte bei der Bedarfsermittlung anzurechnen sind, werden Brachflächen mit dem Teil verrechnet, der für eine bauliche Nutzung geeignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, reduzieren jedoch den Bedarf und es bleibt offen, wie der Begriff „Eignung für bauliche Nutzung“ zu interpretieren ist.

Insoweit ist in geeigneter Form zu regeln, dass faktisch bzw. zu wirtschaftlichen Konditionen (z.B. Altlasten) nicht zu entwickelnde Brachflächen von einer „Eignung für bauliche Nutzung“ ausgenommen sind.

Siedlungsflächenmonitoring

Es wird angeregt, die Erfassungsschwelle für das in § 4 LPIG geregelte Siedlungsflächenmonitoring allgemein verbindlich festzulegen. Dabei ist aus nachstehenden Gründen zwingend zwischen 0,2 ha für verdichtete Räume und 0,5 ha für ländliche Räume zu differenzieren:

Die Zweckmäßigkeit des Siedlungsflächenmonitorings ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Allerdings ist die Notwendigkeit des Detaillierungsgrades der Erfassung, insbesondere ein generelles Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2 ha, in Zweifel zu ziehen; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung 1:50.000.

Den Flächenreporten 2010 und 2012 lag für die Kommunen des RSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine (Flächen-)Erfassungsschwelle von 0,5 ha zugrunde. In 2014 wurde seitens der BR Köln die Datenerhebung, insbesondere der Schwellenwert geändert. Kommunen waren nunmehr gefordert, alle „Flächenreserven“ ab einer Größe von 0,2 ha zu erfassen.

Dies entspricht im ländlich strukturierten Raum häufig 1-3 Baulücke bzw. mindestens 1-2 Hausgartengrößen; klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Flächenreserve kann erst auf der Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/ Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie z.B. Baugebote nach § 176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung und damit für die Kommunen des RSK unrealistisch.

Entsprechend differenziert zu betrachten ist der gerade in ländlich strukturierten Kommunen mit der Erhebung bzw. auch Nacherhebung verbundene Verwaltungs- und damit einhergehende Kostenaufwand. Bei vielen kreisangehörigen Kommunen stehen die zur Disposition stehenden Daten, zumindest in der nunmehr geforderten Erhebungstiefe, nicht zur Verfügung und sind auch nicht zeitnah zu erheben.

Soweit die Kommunen allerdings im Rahmen des Monitorings keine 0,2 ha - Flächen melden, werden die der BR vorliegenden – eher restriktiven- Daten dem Monitoring zugrunde gelegt und bei -nach dortiger Datenlage- ausreichenden „Flächenreserven“ die Inanspruchnahme von „neuen“ Flächen verweigert; unberücksichtigt bleiben hierbei Flächenverfügbarkeit (z.B. entgegenstehender Eigentümerwille) und Flächenfunktion (z.B. Hausgarten/ Dorfanger).

Soweit denn vorgenannte nicht verfügbare Flächen bei der BR als „Flächenreserven“ in eine Trendfortschreibung einfließen, wird die kommunale Planungshoheit weitere Restriktionen erfahren, bedarfsorientierte Kommunalentwicklung wird unterbunden, zumindest deutlich erschwert.

Die BR Köln begründet die Reduzierung der Erhebungsschwelle mit der notwendigen Vergleichbarkeit auf Landesebene, da alle übrigen Bezirksregierungen ebenfalls ab 0,2 ha erheben würden. Auch wird von dort auf einen seit 2012 ausstehenden Erlass mit einem Kriterienkatalog für die Erhebung und Fortschreibung von Siedlungsflächenreserven verwiesen, der voraussichtlich die Erhebungsschwelle 0,2 ha enthalten würde.

Aus vorstehenden Gründen wird gefordert, in geeigneter Form landeseinheitliche Erhebungsschwellen festzulegen. Dabei ist zwingend zwischen verdichteten und ländlich strukturierten Räumen mit jeweils 0,2 und 0,5 ha Erfassungsschwelle zu differenzieren.

Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 41)

Der Zielfestlegung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist weiterhin grundsätzlich zuzustimmen. Die Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird geteilt.

Insbesondere in ländlich strukturierten Bereichen mit topografischen Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen zweckmäßig sein.

Die im Ziel vorgenommene Umformulierung und in den Erläuterungen vorgenommene Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Zieles 6.3-3 im Freiraum isoliert GIB bzw. entlang von Verkehrswegen Freiflächen-Solarenergieanlagen festgelegt werden dürfen, werden dem Ausnahmestatbestand nicht gerecht.

Insofern wird weiterhin angeregt, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 42)

Es wird begrüßt, dass die Vorgabe in Abs. 2 entfällt, Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Dies entspricht der Anregung des RSK.

Korrespondierend sind jedoch die Ausführungen zu Ziel 6.1-1 neu (Bedarfsermittlung von Wirtschaftsflächen) zu berücksichtigen, die nunmehr eine Anrechnung von geeigneten Brachflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf vorgeben; dies gilt analog für die Zielformulierung 6.3-3.

Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten“ einschl. Erläuterungen (-> S. 42)

Die Aufnahme der Thematik in den LEP wird weiterhin grundsätzlich begrüßt. Bereits heute werden seitens der Kommunen angesichts der angespannten Haushaltslagen Ermittlungen und Bewertungen von Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten durchgeführt.

Es ist jedoch im Sinne der kommunalen Planungshoheit, in geeigneter Form sicherzustellen, dass sich das Prüfergebnis nicht zu einem „Prüfkriterium“ im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW entwickelt.

Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 64)

Betreffend „bedarfsgerechter“ Flächenermittlung siehe Ausführungen zu Kapitel 6.1-1.

Die nunmehr mögliche Ausdehnung der Brachflächennutzung auf GIB ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch schränken die in der Zielneufassung formulierten Einschränkungen, wie z.B. die Herausnahme vorhandener naturschutzwürdiger Teilflächen oder eine kurzwegige verkehrliche Anbindung das Nutzungspotential derart ein, dass eine ökonomisch vertretbare Nutzung oftmals unmöglich wird.

Entsprechend sollte auf eine Formulierung der Einschränkungen im LEP verzichtet werden und dies der Bauleitplanung mit den gemäß BauGB zu berücksichtigenden Planungsdirektiven überlassen bleiben.

Die Streichung der Ausnahme, dass zwecks betriebsgebundener Erweiterung gewerbliche und industrielle Nutzungen im Freiraum zulässig sind, ist abzulehnen. Es ist in geeigneter Form sicherzustellen, dass für einen durch Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder Flächennutzungsplan (§ 35 BauGB) gesicherten Betrieb über eine ergänzende Bauleitplanung, auch wenn (noch) nicht in einem GIB gelegen, die betrieblich benötigten Erweiterungsflächen durch Inanspruchnahme des Freiraums gesichert werden können. Nach hiesiger Rechtsauffassung -und dies in Übereinstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW- dürfen betriebliche Nutzungen nach § 30 BauGB nicht schlechter gestellt werden als im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zulässige Betriebe.

Zu 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (-> S. 95)

Der Themenbereich „Tourismus & Naherholung“ wird im LEP schwerpunktmäßig im Kapitel 6 „Siedlungsraum“ unter 6.6 behandelt.

Die Reduzierung des Tourismus auf „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus“ ist eine einseitige Betrachtung, da hier nur eine Regelung getroffen wird, wie mit baulichen Anlagen zu verfahren ist, die sich in der Nähe zu Siedlungsräumen befinden bzw. neu erbaut werden sollen. Die Notwendigkeit und die Wertigkeit des Freiraumes für umweltverträgliche Tourismusentwicklung findet hier keine Berücksichtigung.

Die Anregungen aus der Stellungnahme des RSK vom 18.02.2014 bleiben bestehen. Hierzu soll das Kapitel 7 „Freiraum“ um ein Unterkapitel 7.6 „Tourismus & Naherholung“ erweitert werden.

Kapitel 7 – Freiraum

Zu 7.1- Freiraumsicherung und Bodenschutz

Ziel 7.1-5 Regionale Grünzüge (-> S. 100) einschl. Erläuterungen

Es wird begrüßt, dass Grünzüge nicht mehr zeichnerisch festgelegt, sondern gemäß der Anregung des RSK nur (noch) nachrichtlich dargestellt werden.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge soll nunmehr auf Basis der im LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und gemäß den Erläuterungen „weiterentwickelt“ werden. Um Missverständnissen in der Anwendung vorzubeugen, wird angeregt, analog der Zielformulierung auch in den Erläuterungen den Begriff „entwickeln“ und nicht „weiterentwickeln“ zu verwenden.

Ziel 7.6 Tourismus und Naherholung (-neu einzufügen-)

Die Tourismusbranche hat in den nächsten Jahren weltweit weiterhin große Wachstumsaussichten. In Nordrhein-Westfalen trägt der Tourismus wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum Bruttoinlandsprodukt bei. Jedoch wird die Tourismusentwicklung in Deutschland wie auch in Nordrhein-Westfalen von veränderten Rahmenbedingungen entscheidend geprägt. NRW konkurriert schon lange nicht mehr nur mit den anderen Destinationen Deutschlands, sondern letztlich mit allen Reisezielen weltweit. Vor diesem Hintergrund muss der eingeschlagene Weg des Quali-

tätstourismus in NRW konsequent fortgesetzt werden. Eine der entscheidenden Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellt dabei der demografische Wandel dar. So sind nicht nur Auswirkungen auf das künftige Kundenpotenzial zu erwarten, sondern auch auf die erforderliche touristische Infrastruktur. Angesichts der Notwendigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes auf der einen Seite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines Tourismus für alle Menschen unabhängig von körperlichen Einschränkungen auf der anderen Seite bilden „Nachhaltigkeit“ und „Tourismus für Alle“ wichtige Grundprinzipien in der Tourismusentwicklung.

Aufgrund dieser Entwicklungen wird es als unabdingbar erachtet, dem Thema „Tourismus und der Naherholung“ einen höheren Stellenwert im LEP einzuräumen. Dies wurde bereits in der ersten Stellungnahme deutlich.

In Nordrhein-Westfalen wurde in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch durch umfangreiche Förderungen (Erlebnis.NRW) eine qualitativ hochwertige Ausstattung für den Tourismus geschaffen, die gleichzeitig auch für die Naherholung genutzt wird. In den traditionellen wie auch in den neu etablierten Tourismusgebieten (Bergisches Wanderland, Naturregion Sieg, Neanderland etc.) existieren die Voraussetzungen für die Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und Vielfalt der Landschaft ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Um die Nachhaltigkeit zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten touristischen Entwicklungsstrategie.

In den Tourismusregionen sollen daher, in Abhängigkeit von ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer Lage, neben den allgemeinen touristischen Angeboten in Teilgebieten weitere besondere Angebote für spezielle Nutzergruppen geschaffen werden, damit die Bekanntheit und Anziehungskraft des jeweiligen Gebietes insgesamt erhöht wird.

Die Wertigkeit des „Tourismus und der Naherholung“ wird im LEP bereits in der Einleitung dokumentiert, allerdings findet sich dieser hohe Stellenwert (z.B. durch ein eigenes Kapitel) in der weiteren Dokumentation nicht wieder.

Vielmehr wird der Tourismus auf die siedlungsnahen baulichen Freizeitanlagen reduziert (siehe Kapitel 6), im Kapitel 7 „Freiraum“ finden der Tourismus und die Naherholung keine Darstellung.

Entsprechend wird es für erforderlich gehalten, in Kapitel 7 unter 7.6 „Tourismus und Naherholung“ einen neuen Grundsatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, gestärkt werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist der Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung sowohl des ländlich geprägten Raums als auch der Städte von hoher Bedeutung.

Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.

In den Tourismusregionen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen.

Bei der weiteren touristischen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sollen die Schwerpunkte „Kultur“, „Natur“, „Aktiv“, „Stadt“, „Event“, „Business“ sowie „Wellness / Gesundheit“ im Vordergrund stehen.

Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt von Urbanität und Freiraum erhalten und zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden.

Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Natur- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden.

Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden:

Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV ist zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen.“

Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur

Zu 8.1 Verkehr und Transport

Ziel 8.1-6 „Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in NRW“ (-> S. 143) einschl. Erläuterungen

Es wird angeregt, den im Ziel 8.1-6 entfallenen Abschnitt *„mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV)“* und den aus den Erläuterungen gestrichenen Absatz *„Um auch in Zukunft die bisher sehr gute Erreichbarkeit der landesbedeutsamen Flughäfen zu erhalten bzw. zu steigern, sind die vorhandenen Flughafenverbindungen auszubauen und stärker mit leistungsfähigen Verkehrsträgern (Schiene und Straße) zu verknüpfen. Der Ausbau der ÖPNV-Anbindung ist für alle personenintensiven Flughäfen von besonderer Bedeutung. Der Güterverkehr von und zu den Flughäfen benötigt eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung für die zeitnahe Weiterverwendung der Güter im Warenkreislauf und die Minimierung von lokalen Lagerflächen.“*, wieder in den LEP aufzunehmen. Aufgrund der Bedeutung der Anbindung der Flughäfen an die Region wird vor allem der Ausbau und Erhalt einer leistungsfähigen ÖPNV Anbindung befürwortet.

Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 144)

Auf Grund neuerer Entwicklungen ist der Hafen Niederkassel (neuer KV-Terminal im Ortsteil Lüssdorf) im LEP zu ergänzen. Die Betreiber sind die Unternehmen Evonik und die Duisburger Hafen AG.

Es wird weiterhin angeregt, dass das landesbedeutsame Hafenkonzept durch ein regionales Hafen- und Logistikkonzept ausdifferenziert bzw. spezifiziert und regionalplanerisch manifestiert wird.

Ziel 8.1-11 „Öffentlicher Verkehr“ einschl. Erläuterungen (-> S. 145)

Die neue Zielformulierung lautet: *„Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden.“* Es wird angeregt, analog der Erläuterungen auch im Ziel die Formulierung *„entsprechend des Potenzials“* anstatt *„bedarfsgerecht“* zu verwenden. Bislang war hier von Schienenverkehr die Rede. Schienenverkehr impliziert eine regelmäßige, qualitativ hochwertige Anbindung. Daher sollte die Änderung unbedingt mit dem Zusatz versehen werden, dass die Mittel- und Oberzentren regelmäßig und an allen Wochentagen an das landesweite ÖPNV-Netz anzubinden sind.

Es ist zudem zu ergänzen: Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr sind der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen und Engpässe bei den Bahnhöfen abzubauen. Besondere Bedeutung hierbei hat der Knoten Köln.

Zu 8.2 Transport in Leitungen

Grundsatz 8.2-5 „Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 156)

Im Grundsatz 8.2-5 heißt es: „Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden“. Dieser Grundsatz hat sich bei Gleichspannungsleitungen durch die aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung überholt. Aus diesem Grund ist in geeigneter Form im Grundsatz aufzunehmen, dass bei Gleichspannungsleitungen der unterirdischen Führung Priorität einzuräumen ist.

Kapitel 10 – Energieversorgung

Zu 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ einschl. Erläuterungen i.V.m.

Grundsatz 10.2-3 „Umfang der Festlegungen für die Windenergienutzung“ (-> S. 181) einschl. Erläuterungen

Wenn auch der Anregung des RSK durch Umwandlung des Zieles in einen Grundsatz gefolgt wird, wird angemahnt, dass die bestehende Flächenkulisse von 14.500 ha für den Regierungsbezirk Köln weiterhin bestehen bleibt und an der Festlegung von Vorrangzonen durch die Regionalplanungsbehörden festgehalten wird.

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene des Regionalplanes führt zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen Kommunen und Regionalplanungsbehörden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes und im Rahmen der Bauleitplanverfahren.

Bekanntlich sind im Zuge der Erarbeitung der Potentialstudie eine Vielzahl relevanter Kriterien, insbesondere des Artenschutzes, nicht abschließend geprüft worden und auch für die Regionalplanung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung; dies gilt lediglich für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Da auf Ebene der Regionalplanung damit nur eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen kann, wird sich erst im Zuge der Bauleitplanung und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zeigen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse, und damit einem harten Tabukriterium, die Vorrangfläche im Regionalplan nicht vollzugsfähig ist.

Diesen verfahrenstechnischen Hemmnissen ist in geeigneter Form Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schuster